

**Muster:** Hoffmann  
HO-V343

**AD der ausländischen Behörde:**  
-keine-

**Geräte-Nr.:**  
32.130/90

**Technische Mitteilungen des Herstellers:**  
Hoffmann Propeller Service Bulletin 61-10-03 E 15B vom  
13.07.2004  
Hoffmann Propeller Service Instruction 61-10-05 SLE 4D vom  
16.03.2005

**Betroffenes Luftfahrtgerät:**

Hoffmann  
HO-V343

- **Baureihen:** HO-V343K  
- **Werk-Nrn.:** Alle

**Betrifft:**

Propellerbaugruppe, Propellernabe (propeller assembly, propeller hub, ATA-Code 61-00-00) - Loslösung von Propellerblättern im Fluge durch Bruch der Propellernabe aus bisher unbekanntem Gründen - ggf. kann dieser Fehler zu starken Unwuchten des Propellers und dadurch zum Verlust der Triebwerkseinheit im Fluge führen.

**Maßnahmen:**

Im Rahmen der Durchführung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Prüfung des Blattspitzenspiels.
2. Prüfung des Schraubenzugmoments der Blattmutter.
3. Ultraschall-Rißprüfung der Propellernabe.
4. Wirbelstrom-Rißprüfung der Propellernabe, falls die Ultraschall-Rißprüfung Anzeichen von Schäden gezeigt hat.
5. Austausch oder Instandsetzung des Propellers, wenn bei den Inspektionen Blattspitzenspiel, Risse oder Schäden an der Propellernabe außerhalb zulässiger Kriterien festgestellt worden sind.

Alle erforderlichen Maßnahmen müssen nach dem genannten Service Bulletin und Service Instruction des Herstellers durchgeführt werden.

**Fristen:**

Für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen sind folgende Fristen festgelegt worden:

Maßnahme 1:  
Bei jeder Vorflugkontrolle.

Maßnahme 2:  
Durchführung in folgenden Abständen:  
- vor dem nächsten Flug  
- nach 50 Betriebsstunden  
- nach 100 Betriebsstunden  
- danach Wiederholung der Inspektion im Intervall von 100 Betriebsstunden

Maßnahme 3:  
Für Propeller mit mehr als 500 Betriebsstunden:  
- vor dem nächsten Flug, falls eine Ultraschall- oder Wirbelstrom-Rißprüfung an der Propellernabe noch nicht durchgeführt worden ist  
- danach Wiederholung der Inspektion im Intervall von 100 Betriebsstunden

Die Inspektion muß auch vor dem nächsten Flug durchgeführt werden, wenn bei der Inspektion (Maßnahme Pkt. 2) ein Verlust der geforderten Blattlager-Vorspannung festgestellt worden ist.

Maßnahme 4:  
- vor dem nächsten Flug

Maßnahme 5:  
- vor dem nächsten Flug

EASA-Approval:  
Der Inhalt dieser Lufttüchtigkeitsanweisung ist von der EASA geprüft und mit Approval-No. 2005-2514 am 21.03.2005 in Kraft gesetzt worden.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

LTA's werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert.

\*\*\*

**SUPERSEDED**